

## 8 Zweckbindung, Zweckänderung

Das Erfordernis einer Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh, wonach solche „Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke“ verarbeitet werden dürfen. Im deutschen Recht wird dieser Grundsatz für Sozialdaten in § 67c SGB X bekräftigt.<sup>533</sup> Der Zweckbindungsgrundsatz wird nun in Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO bestätigt, verbunden mit der Ergänzung, dass eine Unvereinbarkeit mit dem Erhebungszweck nicht anzunehmen ist, wenn die Verarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt.<sup>534</sup> Forschung und Statistik sind also hinsichtlich der Zweckfestlegung **grundsätzlich privilegiert** (Fiktion der Zweckidentität)<sup>535</sup>; ob eine Nutzung erfolgen darf, ist abhängig von entsprechenden Garantien.

### 8.1 Privilegierung

Nicht eindeutig ist, welches die **Begründung für die Privilegierung** von (Archiv-)Forschung und Statistik ist. Diese Zweckverfolgung hat nicht in jedem Fall, aber typischerweise zur Folge, dass zwar die Ausgangsdaten, aber die Ergebnisse nicht personenbezogen sind.<sup>536</sup> Es kann auch nicht behauptet werden, dass die genannten

---

533 Bieresborn NZS 2017, 928f.

534 Albrecht/Iotzo, Teil 3 Rn. 55; Weichert ZD 2020, 21; Werkmeister/Schwaab CR 2019, 88: Es bedarf keines Kompatibilitätstests.

535 Roßnagel in SHS, Art. 5 Rn. 103; Paal/Pauly-Frenzel, Art. 5 Rn. 32; Kühling/Buchner-Herbst, Art. 5 Rn. 50.

536 Roßnagel in SHS, Art. 5 Rn. 104.

Zwecke höherrangig als die des Datenschutzes wären. Vielmehr kann der Grund der Privilegierung nur in dem spezifischen öffentlichen Interesse an (Archiv,) Forschung und Statistik liegen.<sup>537</sup>

Es ist aber umstritten, ob bei einer privilegierten Zweckänderung für Forschungs- und Statistikzwecke ein **öffentliches Interesse** bestehen muss. Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 89 Abs. 1 DSGVO fordern dies ausdrücklich nur für Archivzwecke.<sup>538</sup> In ErwGr 159 S. 4 wird hinsichtlich der Medizinforschung auf das öffentliche Interesse hingewiesen:

*„Die wissenschaftlichen Forschungszwecke sollten auch Studien umfassen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden.“*

Unbestreitbar ist, dass die Privilegierung öffentliche wie private Stellen für sich in Anspruch nehmen können. Für eine die Privilegierung rechtfertigende Datennutzung muss aber insbesondere auch bei privaten Forschenden ein überwiegendes Allgemeininteresse vorliegen.<sup>539</sup> Ein rein privates Forschungsinteresse kann den sehr weitgehenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht legitimieren, der mit einer rechtlich privilegierten Forschungsnutzung verbunden sein kann. Der Verzicht auf den Hinweis auf ein öffentliches Interesse bei Forschung und Statistik in der DSGVO mag damit zu erklären sein, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass bei Forschung und Statistik schon begrifflich in jedem Fall ein öffentliches Interesse besteht.

Eine **enge Zweckbindung** von Forschungsdaten ist die zwangsläufige Konsequenz daraus, dass diese privilegiert genutzt werden dürfen: Könnten Daten aus einem Forschungszusammenhang – ähnlich wie sonstige Daten – auf der Grundlage eines einfachen berechtigten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder eines sonstigen öffentlichen Interesses (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) weiterverwendet werden, so würde über den Umweg einer Forschungsnutzung einer missbräuchlichen Weiterverwendung die Tür geöffnet (Flucht in die Privilegierung). Die wissenschaftliche Datennutzung stellt ein berechtigtes Interesse dar.<sup>540</sup> Dies rechtfertigt aber noch nicht eine generelle Vorrangbehandlung dieser Nutzungsart. Ähnlich wie auch Statistikdaten<sup>541</sup>, für die es ein spezifisches Statistikgeheimnis gibt (§ 16 BStatG), muss es für eine Verwendung von Forschungsdaten entweder ein vollständiges Verbot oder aber eine besonders hohe rechtliche Hürde bei einer Nutzung zu anderen als Forschungszwecken geben. Anderenfalls würde das Vertrauen der Betroffenen wie der Gesellschaft generell in einen verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Daten beeinträchtigt.

537 Caspar in SHS, Art. 89 Rn. 6; Paal/Pauly, Art. 89 Rn. 3; Kühling/Buchner-Herbst, Art. 5 Rn. 52; Weichert in HHJ, 429.

538 EDPS 2020, 23; Weichert in DWWS, Art. 89 Rn. 10; a.A. Albrecht/Jotzo, Teil 3 Rn. 71; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, Art. 89 Rn. 9; Werkmeister/Schwaab CR 2019, 86.

539 Unstreitig seit BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a., LS 2, Rn. 100, NJW 1984, 422; zur Forschung schon OLG Hamm 28.11.1995 – 1 VAs 38/94, NJW 1996, 941 = JR 1997, 172; aktuell ebenso Datenethikkommission, 124, 139 (These 16); DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien, März 2019, 14, [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190405\\_oh\\_tmg.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190405_oh_tmg.pdf); so schon OLG Hamm JR 1997, 172; missverständlich Martini/Hohmann NJW 2020, 3576.

540 Golla in Specht/Mantz, § 23 Rn. 42, 44.

541 BVerfG 15.12.1984 – 1 BvR 209/83 u.a., NJW 1984, 423; Weichert in HHJ, 431f.

tigt. Dieses Vertrauen ist eine Grundvoraussetzung für die Durchführung von Forschung.<sup>542</sup>

Das Fehlen einer strengen gesetzlichen Zweckbindung auf nationaler Ebene kann nicht dazu führen, dass privilegiert verarbeitete Forschungsdaten in Deutschland für nicht-wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Eine **nachträgliche weitere Datenverarbeitung** für Zwecke außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 89 DSGVO würde zu einem Verstoß gegen Art. 89 DSGVO führen, da die in Abs. 1 S. 1 geforderten Garantien nicht bestehen und die in Abs. 4 für die Zulässigkeit der privilegierten Nutzung geforderte Zweckbeschränkung nicht beachtet wird.<sup>543</sup> Die zweckwidrige Weiterverarbeitung hat die Folge, dass die Privilegierung in Bezug auf die Beschränkung der Betroffenenrechte nicht in Anspruch genommen werden kann.<sup>544</sup> Sie hat aber regelmäßig auch zur Folge, dass die Weiterverarbeitung der Forschungsdaten regelmäßig unzulässig ist, soweit nicht eine Betroffeneneinwilligung vorliegt.<sup>545</sup> Etwas anderes kann nur gelten, wenn das nationale Recht eine ausdrückliche Zweckänderung von Forschungsdaten zulässt, bei der der in Art. 89 Abs. 1 S. 1 DSGVO geforderte Betroffenenenschutz gewahrt bleibt. Letztlich wird so durch Art. 89 Abs. 4 DSGVO ein Forschungsgeheimnis vorgegeben, das bei der Verarbeitung von Forschungsdaten zu beachten ist (s.u. Kap. 8.4).

Die Annahme der Wissenschaftlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten setzt deren Zweckbindung voraus. Es muss ein **wissenschaftliches Erkenntnisinteresse** verfolgt werden, wobei dieses nicht auf ein eng definiertes Forschungsprojekt beschränkt sein muss (s.o. Kap. 3.2).<sup>546</sup> Der Zweck jeder Forschungsdatenverarbeitung muss aber gesondert festgelegt werden.

Die Privilegierung durch die grundsätzlich bestehende Zweckvereinbarkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) gilt auch, wenn die **Forschung der Primärzweck** der Daten ist.<sup>547</sup> Daten können zwischen Projekten, in Forschungsverbänden, wissenschaftlichen Netzwerken und Registern ausgetauscht und weiterverwendet werden, wenn hierbei die Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch Garantien hinreichend gewahrt bleiben (Art. 5 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 89 Abs. 1 DSGVO).

Streitig ist, wie sich die **Regelung des Art. 6 Abs. 4 DSGVO** zur Forschungsprivilegierung verhält. Diese Regelung gibt Kriterien dafür vor, wann Zwecke miteinander vereinbar sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Art. 6 Abs. 4 DSGVO eine eigenständige Befugnis zur Zweckänderung zu sehen ist (s.o. Kap. 4.4).<sup>548</sup> Die Regelung benennt nur, welche Kriterien für die Zulässigkeit einer Zweckänderung beachtet werden müssen: Verhältnis zwischen Primär- und Sekundärzweck (a), Verhältnis zwischen Verantwortlichem und Betroffenen (b), Sensibilität der Daten (c), Risiken für die Betroffenen (d) und Schutzmaßnahmen (e). Diese Aspekte sind bei Zweckänderungen zu berücksichtigen, beinhalten aber keine eigenständige Zweckänderungserlaubnis. Insofern gelten die Rahmenbedingungen, die durch Art. 6 und für beson-

542 Golla in Specht/Mantz, § 23 Rn. 9; Britz in Dreier, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn. 37; Bizer, 229.

543 Caspar in SHS, Art. 89 Rn. 68; Raum in Ehmann/Selmayr, Art. 89 Rn. 53.

544 Caspar in SHS, Art. 89 Rn. 68; Greve in Auernhammer, Art. 89 Rn. 15.

545 So wohl auch Raum in Ehmann/Selmayr, Art. 89 Rn. 53.

546 Noch anders die frühere herrschende Meinung, Bizer, 230.

547 Roßnagel ZD 2019, 162.

548 So Gola-Schulz, Art. 6 Rn. 185; Roßnagel in SHS, Art. 6 Abs. 4 Rn. 12; wohl auch Kühling/Martini u.a., 38.

dere Datenkategorien ergänzend durch Art. 9 DSGVO gesetzt werden.<sup>549</sup> Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass die Kriterien des Art. 6 Abs. 4 DSGVO nicht für Zweckänderungen bei privilegierter Forschung anwendbar sein sollten.<sup>550</sup> Die dort genannten Aspekte können und müssen bei der Risikobewertung und bei der Bestimmung der nötigen Garantien einfließen.

Die **Nachweispflicht** für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung liegt beim Verantwortlichen (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Es gehört nicht zu den Pflichten der Betroffenen, deren Nichtvorliegen zu begründen.<sup>551</sup> Die Betroffenen haben i. d. R. keine genauere Kenntnis vom konkreten Zweck der sie betreffenden Forschungsprojekte, geschweige denn vom konkreten Vorliegen der Voraussetzungen der in Art. 89 DSGVO geforderten Garantien.

Die privilegierte Zweckänderung bezieht sich zunächst auf die Verarbeitung durch den Verantwortlichen. Erlaubt wird also zunächst die **interne Nutzung**, die Eigenforschung durch den Verantwortlichen.<sup>552</sup>

Die Regelung des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO beschränkt sich aber nicht hierauf; vielmehr erlaubt sie die Zweckänderung ohne Beschränkung auf bestimmte Verantwortliche. Sie muss so interpretiert werden, dass damit auch zweckändernde **Übermittlungen privilegiert** sein sollen (zum Erfordernis einer eigenständigen Rechtsgrundlage s. o. Kap. 4.4), soweit die sonstigen Voraussetzungen für die Übermittlung vorliegen. Bei einem anderen Verständnis würde die Regelung praktisch leerlaufen, da moderne Forschung regelmäßig mit großen Datenbeständen von mehr als einem Verantwortlichen und unter der Verantwortung einer auf Forschung spezialisierten Stelle erfolgen muss, die zumeist nicht mit der primär datenverarbeitenden Stelle identisch sein kann. Einschränkungen für Übermittlungen können sich aus der Notwendigkeit angemessener Garantien ergeben (Art. 89 Abs. 1 DSGVO).

### 8.2 Zweckfestlegung

Hinsichtlich der **Zweckfestlegung** bestätigt ErwGr 33 S. 1, dass bei einer Datenerhebung für Forschungszwecke die konkreten Zwecke oft nicht vollständig angegeben werden können, da relevante Fragestellungen sich erst während der Durchführung eines Projektes oder zu einem noch späteren Zeitpunkt ergeben. Zugleich lässt sich aus ErwGr 33 S. 2, 3 ableiten, dass Art. 89 DSGVO keine übergeordnete und umfassende Zweckfestlegung beabsichtigt und eine Eingrenzung erforderlich ist. Zu unbestimmt ist daher z. B. folgende Formulierung: „Wir können Ihre personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken verwenden“.<sup>553</sup> Dies gilt nicht nur für die einwilligungsbasierte Forschung, sondern auch für die Zweckfestlegung, wenn Forschung auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt wird. Wie weit diese Eingrenzung erfolgt, soll von der Einhaltung von Standards abhängen, wobei hier nicht nur anerkannte ethische

---

549 Schantz, NJW 2016, 1844; Albrecht, CR 2016, 92; Ehmann/Selmayr-Schiff, Art. 9 Rn. 11; Ehmann/Selmayr-Heberlein, Art. 6 Rn. 53.

550 Roßnagel in SHS, Art. 6 Abs. 4, Rn. 41; Ehmann/Selmayr-Heberlein, Art. 6 Rn. 53; Kühling/Buchner-Buchner/Petri, Art. 6 Rn. 192.

551 So aber Roßnagel in SHS, Art. 5 Rn. 110; Paal/Pauly-Frenzel, Art. 5 Rn. 32.

552 Zur früheren Rechtslage Bizer, 266ff.; Metschke/Wellbrock, 40.

553 Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev. 01 v. 11.04.2018, 10.

### 8.3 Zweckfestlegung durch Einwilligung

Standards ausschlaggebend sein können, sondern auch normative Festlegungen sowie technisch-organisatorische Vorkehrungen.<sup>554</sup> Die Erwägungen in ErwGr 33 gelten für öffentliche und private Stellen, also für öffentlich-rechtliche Forschungsinstitute wie für kommerzielle Forschungsunternehmen gleichermaßen, soweit die Anforderungen an eine privilegierte Forschungseinrichtung erfüllt sind (s.o. Kap. 8.1).

Soll eine Weiternutzung von Daten für **Forschungsprojekte** erfolgen, so müssen die Zwecke vorab möglichst präzise festgelegt werden.<sup>555</sup> Ohne diese konkrete Zielvorgabe ist eine Abwägung mit den Betroffeneninteressen nicht möglich.<sup>556</sup> Die von der DSGVO vorgesehene Nutzungsprivilegierung erlaubt eine erleichterte Zweckänderung, also die Festlegung des möglichst präzise zu benennenden Sekundärzwecks. Sie ermöglicht – bei hinreichenden Garantien – eine Flexibilisierung bei der Festlegung.<sup>557</sup>

Hier nicht weiter vertieft, aber angesprochen werden soll die Nutzung von individuellen Forschungserkenntnissen für **therapeutische Zwecke**. Lange Zeit war die Nutzung von Behandlungsdaten für Forschungszwecke eine Einbahnstraße. Dass Forschungsdaten für individuelle Behandlungszwecke genutzt werden können, ist eine relativ neue Entwicklung, die mit der zunehmenden Personalisierung in der Therapie auf der Grundlage der Erkenntnis insbesondere von genetischen Krankheitsursachen absehbar immer mehr von Bedeutung sein wird.<sup>558</sup> Ein solcher Erkenntnisrückfluss aus der Forschung in die Behandlung ist auf Grundlage einer informierten Einwilligung schon heute möglich. Dabei sind aber hohe Anforderungen an die Informiertheit der Betroffenen zu stellen; das Recht auf Nichtwissen (s.u. Kap. 12.3) ist zu beachten.

### 8.3 Zweckfestlegung durch Einwilligung

Basiert eine personenbezogene Datenverarbeitung nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a, 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), so wird der Zweck der Datenverarbeitung durch die **Einwilligungserklärung** festgelegt. Der Betroffene kann die Tragweite seiner Einwilligungserklärung nur beurteilen, wenn er weiß, zu welchem Nutzen eine Datenverarbeitung erfolgen soll.<sup>559</sup> Die Zweckbestimmung muss bei der Einwilligungserteilung so präzise wie möglich erfolgen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht für Zwecke verarbeitet werden, mit denen der Betroffene nicht rechnet.<sup>560</sup> Allerdings muss sich die Einwilligung nicht auf einen Zweck beschränken, es ist möglich, eine Einwilligung „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ zu erteilen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die Bestimmtheit der Einwilligung ist Voraussetzung für deren Informiertheit.

554 DSK, Beschluss zur Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ in Erwägungsgrund 33 der DS-GVO v. 03.04.2019.

555 Missverständlich daher die Aussage von Geminn, DuD 2018, 641, die Privilegierung bedeute eine Aufweichung dieser Vorgabe.

556 Schneider, 99; OLG Hamm 28.11.1995 – 1 VAs 38/94, NJW 1996, 941 = JR 1997, 172.

557 Johannes/Richter, DuD 2017, 301; Geminn, DuD 2018, 641; zur Frage, welche Rechtsgrundlage nötig ist s.o. Kap. 4.4.

558 Deutscher Ethikrat, 53.

559 Klement in SHS, Art. 7 Rn. 70.

560 Buchner/Kühling in Kühling/Buchner, Art. 7 Rn. 61.

Die Einwilligung muss im Hinblick auf den Zweck hinreichend bestimmt sein. Nicht ausreichend sind Blanko- oder Pauschalerlaubnisse mit generalklauselartigen Zweckbeschreibungen.<sup>561</sup> Kontrovers diskutiert wird, welche **Bestimmtheit** bei der Einwilligung in die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke zu verlangen ist. Oft lässt sich bei der Forschung zum Zeitpunkt der Einwilligung wegen der Offenheit der möglichen Zielsetzungen bei der Auswertung ein konkreter Forschungszweck nicht festlegen. Dem trägt ErwGr 33 S. 2 DSGVO Rechnung (s.o. Kap. 8.2). Für die Bestimmtheit gibt es im Forschungsbereich keine eindeutigen Grenzen. Vielmehr ist anerkannt, dass Einwilligungen „breiter“ formuliert werden können, wenn kompensatorische Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen bestehen (sog. broad consent, s.o. Kap. 7.2).<sup>562</sup>

### 8.4 Gesetzliche Regelungen im deutschen Recht

Das allgemeine (und weitgehend auch das spezifische) **deutsche Datenschutzrecht** wurde formell an die Vorgaben der DSGVO angepasst. Die Privilegierung der Forschung bei der Zweckänderung gemäß der DSGVO spiegelt sich aber darin inhaltlich nicht bzw. nur begrenzt wider. Teilweise wird in den Gesetzen ein erhebliches Überwiegen des Forschungszwecks gefordert (so z.B. § 27 Abs. 1 BDSG), teilweise, dass der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann oder dass die schutzwürdigen Betroffeneninteressen nicht beeinträchtigt werden.<sup>563</sup> Diese Formulierungen sind mit den Wertungen der DSGVO, Forschung grundsätzlich zu ermöglichen, nicht vereinbar und lassen sich allenfalls über eine europarechtsfreundliche Auslegung mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang bringen.<sup>564</sup>

Besonders problematisch ist die enge Zweckbeschreibung einer **Übermittlung** von Sozialdaten nach § 75 Abs. 1 S. 1 SGB X, die beschränkt ist auf „*ein bestimmtes Vorhaben 1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder 2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben.*“

Eine entsprechende Regelung enthält § 67c Abs. 5 SGB X für die Verwendung von Sozialdaten durch **Sozialleistungsträger**:

„Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können.“

<sup>561</sup> Klement in SHS, Art. 7 Rn. 70; Dochow, 736–738.

<sup>562</sup> DSK, Beschluss zur Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ in Erwägungsgrund 33 der DS-GVO v. 03.04.2019; Buchner/Kühling, Art. 7 Rn. 64; Schneider, 119f.; zu den Problemen beim Broad Consent: Dierks 2019, 57f.; s.a. Kap. 7.2.

<sup>563</sup> Bernhardt/Ruhmann/Weichert, 6.

<sup>564</sup> Bernhardt/Ruhmann/Weichert, 9; a.A. wohl Golla in Specht/Mantz, § 23 Rn. 31.

Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.“<sup>565</sup>

Solche **absoluten Zweckbegrenzungen** sind mit der offenen Regelung des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO nicht in Einklang zu bringen. Die Zweckbegrenzungen werden damit gerechtfertigt, dass es dem nationalen Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO freistünde, die Zwecke bei der Offenlegung gegenüber Dritten wie bei der Eigennutzung festzulegen, unabhängig davon, ob es sich um sensitive Daten handelt oder nicht.<sup>566</sup> Zudem wird vorgebracht, dass gemäß Art. 9 Abs. 4 DSGVO bei Gesundheitsdaten der Schutzstandard durch die Mitgliedstaaten erhöht werden darf.<sup>567</sup> Art. 6 Abs. 3 lit. b S. 3 DSGVO verlangt jedoch, dass eine Abwägung erfolgt, also dass Verarbeitungs- und Schutzinteressen in einem „angemessenen Verhältnis“ zu stehen haben. Diese geforderte Abwägung hat der deutsche Gesetzgeber hier unterlassen. Auch Art. 9 Abs. 4 DSGVO setzt voraus, dass eine nationale Regelung geeignet, erforderlich und angemessen ist.<sup>568</sup> Ein völliges Abweichen von einem Grundsatz des Art. 5 DSGVO kann damit nicht legitimiert werden.<sup>569</sup> Auch eine Rechtfertigung als geeignete Garantie nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO kommt nicht in Betracht, da eine solche Pauschaleinschränkung zum Schutz der Betroffenenrechte nicht erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob medizinische oder auch nichtmedizinische Fragestellungen verfolgt werden.<sup>570</sup> Zwar rühmt sich der Gesetzgeber der besonderen Forschungsfreundlichkeit.<sup>571</sup> Dies mag im Verhältnis zum zuvor geltenden Recht zutreffen. Er ist aber nicht forschungsfreundlich genug, um den DSGVO-Vorgaben zu genügen.

Der Verstoß des § 75 Abs. 1 S. 1 SGB X gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO wird auch nicht dadurch kompensiert, dass in § 75 Abs. 2 und 4a S. 1 SGB X eine Nutzung der Sozialdaten für Forschungsfragen erlaubt wird, die mit dem ursprünglichen Vorhaben „**in einem inhaltlichen Zusammenhang**“ steht. Auch diese Zweckeingrenzung geht über die offene und generelle Privilegierung der DSGVO hinaus. Sie geht auch über die Vereinbarkeitskriterien des Art. 6 Abs. 4 DSGVO hinaus. Diese Bewertung gilt auch für die Regelung des § 67c Abs. 2 Nr. 2 SGB X, der der verantwortlichen Stelle eine Zweckänderung (nur) erlaubt, wenn „*es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.*“

In § 40 BDSGaF war anstelle von verantwortlicher Stelle von „Forschungseinrichtung“ die Rede. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Trennung zwischen der Datennutzung für Forschungszwecke von der Verarbeitung der weiteren Einheiten der Stelle für andere Zwecke geboten ist. Auch wenn diese Formulierung im nunmehr geltenden Recht nicht mehr auftaucht, hat sich an dem **Trennungsgebot** nichts ge-

565 Dazu Dierks in Dierks/Roßnagel, 39ff.; zum Begriff „Forschung im Sozialleistungsbereich“ 58.

566 Bieresborn NZS 2017, 929.

567 So in Bezug auf § 287 SGB V Dierks in Dierks/Roßnagel, 35.

568 Es ist streitig, ob Art. 9 Abs. 4 DSGVO nur weitere Beschränkungen einer Datenverarbeitung erlaubt, so Birschhoff/Wiencke ZD 2019, 9f., Schiff in Ehmann/Selmayr, Art. 9 Rn. 64, Petri in SHS, Art. 9 Rn. 101, oder ob auch erweiternden gesetzliche Bedingungen zulässig sind, so Dochow GesR 2016, 407; Weichert in Kühling/Buchner, Art. 9 Rn. 150; Kampert in Sydow Art. 9 Rn. 59.

569 Dierks 2019, 31f.

570 Zu dieser Fragestellung in Bezug auf die Auslegung des § 287 SGB V Dierks in Dierks/Roßnagel, 26ff.

571 BT-Drs. 18/12611, 113; dazu Bieresborn NZS 2017, 931.

ändert, das auf die forschungsspezifische Zweckbindung zurückgeht. Das Trennungsgebot bezieht sich auf den spezifischen Umgang mit den Forschungsdaten und erfasst nicht die Organisationsstruktur des Verantwortlichen.<sup>572</sup>

Die Nutzung von Forschungsdaten für andere als Forschungszwecke ist grundsätzlich verboten; insofern kann von einem **Forschungsgeheimnis** (bzw. Forschungsdaten-geheimnis) gesprochen werden.<sup>573</sup> Ein Verbot der Verwendung von Forschungsdaten für nichtwissenschaftliche Zwecke, also ein Zweckentfremdungsverbot, war in § 40 Abs. 1 BDSGaF vorgesehen.<sup>574</sup> Dieses schloss insbesondere aus, dass unter Beibehaltung des Personenbezugs Geschäfts- oder Verwaltungszwecke verfolgt werden.<sup>575</sup> Derartige Zwecke sind nicht miteinander vereinbar.<sup>576</sup> Ein gewisses Forschungsgeheimnis ergibt sich nun aus Art. 89 Abs. 4 DSGVO, wonach die Forschungsprivilegierung nicht greifen soll, wenn „gleichzeitig“ ein weiterer Zweck verfolgt wird.<sup>577</sup> Die Norm ist aber nicht eindeutig und schließt z.B. eine spätere Zweckänderung der Forschungsdaten nicht zwingend aus. Deshalb kann und sollte dessen konkrete Umsetzung in einem expliziten Gesetz erfolgen.<sup>578</sup> Ein effektives Forschungsgeheimnis müsste ein Beschlagsnahmeverbot bei dem und ein Zeugnisverweigerungsrecht für den Forschenden gewährleisten. Damit würde den Probanden das nötige Vertrauen geben, dass bereitgestellte Daten nicht zu deren Nachteil in behördliche Verfahren einfließen.<sup>579</sup>

---

572 Geminn, DuD 2018, 643; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, Art. 85 Rn. 22.

573 Zur früheren Debatte hierüber Bizer, 229; Bochnik, MedR 1994, 398ff.; ders., MedR 1996, 262ff., und Weichert, MedR 1996, 258ff.; Kilian NJW 1998, 788; Greitemann, Das Forschungsgeheimnis, 2001.

574 Schneider, 100f.

575 Weichert in DKWW, § 40 Rn. 6f.

576 Vgl. Art. 6 Abs. 4 sowie die analogen Ausführungen des BVerfG zur Statistik BVerfG NJW 1984, 423ff.

577 Schantz/Wolff-Schantz, Rn. 1346; Werkmeister/Schwaab CR 2019, 86.

578 Ehmann/Selmayr-Raum, Art. 89 Rn. 17, 19.

579 So schon Albrecht CuR 1986, 100; Bizer, 230–234; Deutsche Forschungsgemeinschaft, Forschungsfreiheit – ein Plädoyer der DFG für bessere Rahmenbedingungen der Forschung in Deutschland, 1996, 72; Weichert DANA 4/1997, 7; Greitemann, Das Forschungsgeheimnis, 2001, 290f.; Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik, Wege zu einer besseren informationellen Infrastruktur, 2001, 285.